

**Sehr geehrte Schulleiterinnen,**

**sehr geehrte Schulleiter,**

am **25. Mai 2018** tritt die neue Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) in Kraft. Während sich viele Aspekte des schulischen Datenschutzes inhaltlich wohl nicht gravierend ändern werden, kommen andererseits einige Neuerungen auf uns zu.

Die Datenschutzerklärungen auf den Homepages der Schulen **müssen bis zum 25. Mai** an die neue Rechtslage angepasst werden. Leider wird es wohl noch einige Zeit dauern, bis das Kultusministerium eine verbindliche Muster-Datenschutzerklärung für Schulen veröffentlicht. Um sich in der Zwischenzeit weitestgehend gegen Abmahnungen abzusichern, empfehle ich Ihnen daher, vorrübergehend alle Funktionen Ihrer Homepage zu deaktivieren, bei denen Daten der Besucher der Homepage erhoben werden.

Es sollten, bis zur eindeutigen Abklärungen, folgende Installationen, die mit personenbezogenen Daten kommunizieren, auf Ihrer Schul-Homepage abgeschaltet werden:

* automatisches Zählwerk auf Ihrer Internetseite (Counter)
* Kontaktformulare, denn auch wenn die Kontaktaufnahme bereits verschlüsselt erfolgt, werden alle Daten der Kommunikation gesammelt.

Auch ohne Kontaktformular sind Sie immer noch jederzeit erreichbar. Ansonsten muss ausführlich dargestellt werden, welche personenbezogenen Daten wo, wie lange und in welcher Form gespeichert werden.

* Like-Buttons (Facebook, WhatsApp, Google usw.)
* Google Analytics deaktivieren oder Datenschutzergänzungen hinzufügen
* Deaktivieren Sie alle anderen Cookies außer: **Session-Cookies**

Ein Hinweis zur Benutzung von Cookies muss noch vor Erscheinen Ihrer Startseite aufgehen. Diese sehen so oderähnlich so aus und müssen darüber aufklären,

welchem Zweck sie dienen!

* In diesem Zusammenhang sollten Sie noch einmal das Impressum und den Haftungsausschluss Ihrer Website überprüfen. Wie das Impressum gestaltet werden soll, ist im Schreiben des Innenministeriums von 2011 geregelt.

-2-

* (<http://dozenten.alp.dillingen.de/mp/recht/Impressum-web-staatlich_IA7-1083_10-332.pdf> Bitte beachten Sie, dass die Angaben zur Datenschutzerklärung in diesem Dokument aber nicht mehr aktuell sind!)
* In Zukunft sollte auch die Datenschutzerklärung und das Impressum getrennt auf der Internetseite angezeigt werden. Das Impressum kann unverändert bleiben. Es muss der Verantwortliche für die Inhalte und der technisch Verantwortliche namentlich mit Adresse und Kontaktmöglichkeiten genannt werden.
* Stellen Sie ihre Homepage auf SSL-Übertragung um. Dazu müssen Sie über ihren Hoster ein Zertifikat aktivieren, was aber mit Kosten verbunden sein kann! Zu erkennen ist die Änderung, wenn Sie in der Adresszeile des Browsers nun https:// statt nur http bei einem Aufruf der Schulhomepage sehen.

Nach wie vor muss ein Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung (ADV) abgeschlossen werden, wenn personenbezogene Daten der Schule von externen Anbietern verarbeitet werden. Dies betrifft Programme, den Provider ihrer Homepage, auch Email-Provider, EDV- Dienstleister, Schulfotografen oder den Betreiber des Servers, falls ASV nicht auf schuleigenen Servern betrieben wird. Sollten Sie einen solchen Vertrag noch nicht abgeschlossen haben, sollten Sie dies möglichst schnell erledigen. Eventuell finden Sie Vertragsvorlagen auf den Seiten des Anbieters oder erhalten diese, wenn Sie die Firma direkt kontaktieren. Ein allgemeines Muster des (ADV) finden Sie auch unter:

**https://www.datenschutz- bayern.de/technik/orient/oh\_auftragsdatenverarbeitung.html**

* Bitte stellen Sie unbedingt sicher, dass der Provider ausschließlich EU-Server verwendet.
* Bitte klären Sie mit Ihrem Hoster/Provider, ob dieser bereits für die DSGVO gerüstet ist. So sieht das Gesetz vor, dass nicht mehr die ganze IP-Adresse des Besuchers geloggt werden darf, sondern nur noch ein Teil. Es darf durch das Login nicht mehr nachvollziehbar sein, woher der Besucher der Webseite kommt.

**Das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten gemäß Art. 30 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)**

Bislang müssen bayerische öffentliche Stellen, die automatisierte Verfahren zur Verarbeitung personenbezogener Daten einsetzen, ein **Verfahrensverzeichnis** nach Art. 27 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG) führen. Zuständig hierfür ist der jeweilige behördliche Datenschutzbeauftragte (Art. 27 Abs. 1 BayDSG).

-3-

**Ab dem 25. Mai 2018 gilt für bayerische öffentliche - insbesondere staatliche und kommunale - Stellen allerdings ein neuer Rechtsrahmen:**

Das bisherige Bayerische Datenschutzgesetz wird abgelöst durch die dann unmittelbar geltende Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie eine Neufassung des Bayerischen Datenschutzgesetzes ([Landtags-Drucksache Nummer 17/19628](https://www.datenschutz-bayern.de/datenschutzreform2018/baydsg_neu_12_12_2017.pdf), im Folgenden: BayDSG-E).

Die gesetzlich vorgesehene Pflicht zur Führung eines Verfahrensverzeichnisses nach Art. 27 BayDSG wird ab diesem Zeitpunkt hinfällig. Stattdessen sieht Art. 30 DSGVO künftig vor, dass jeder **Verantwortliche** (Art. 30 Abs. 1 DSGVO) und jeder **Auftragsverarbeiter** (Art. 30 Abs. 2 DSGVO) ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten (im Folgenden: **Verarbeitungsverzeichnis**) zu führen hat.

Die Pflicht, ein Verarbeitungsverzeichnis zu führen, trifft **jede bayerische öffentliche Stelle**, welche personenbezogene Daten (ganz oder teilweise) automatisiert verarbeitet oder - im Fall einer nichtautomatisierten Verarbeitung - personenbezogene Daten in einem Dateisystem speichert oder dies beabsichtigt (Art.2 Abs.1 DSGVO, Art. 2 BayDSG-E). Die Ausnahmeregelung des Art. 30 Abs. 5 DSGVO ist auf öffentliche Stellen - wie Art. 31 Satz 2 BayDSG-E ausdrücklich klarstellt - nicht anwendbar.

* **Das heißt: Jede Schule braucht zukünftig einen Ordner für den Datenschutz**

Dieser neue Datenschutzordner muss folgende Dinge beinhalten:

* Beschreibungen für Verarbeitungstätigkeiten (siehe neues Formular)
* Auftragsdatenverarbeitungsverträge
* Nutzungsordnung
* Einwilligungserklärungen (Schulfamilie)
* **Für folgende Programme liegen schon Verfahrensbeschreibungen (Anlage 1 Art. 26 Abs. 3 Satz 1 BayDSG) vor. Ich hoffe, Sie können diese Beschreibungen für ihren Datenschutzordner verwenden und brauchen sie nicht mehr selbst zu erstellen. Diese „alten Verfahrensbeschreibungen“ werde ich auf die Homepage des Schulamtes hochladen. Für nicht aufgeführte Programme, die Sie an ihrer Schule verwenden, müssen Sie die Verarbeitungstätigkeit neu beschreiben.**
1. Verfahrensbeschreibung FIPS (Flexible Grundschule)
2. Verfahrensbeschreibung Notenbox
3. Verfahrensbeschreibung Antolin
4. Verfahrensbeschreibung Mathepirat
5. Verfahrensbeschreibung Notenprogramm BBZ – IKUH
6. Verfahrensbeschreibung Lernwerkstatt 8
7. Verfahrensbeschreibung Fischer Zeugnisprogramm Grundschule
8. Verfahrensbeschreibung Schreiblabor
9. Verfahrensbeschreibung Sportabzeichen Online
10. Verfahrensbeschreibung Stundenplanprogramm Willi

-4-

1. Verfahrensbeschreibung Vertretungsplanprogramm Willi
2. Verfahrensbeschreibung Onlineerfassung Beurteilung
3. Verfahrensbeschreibung ASV
4. Verfahrensbeschreibung mebis
* **Eine Videoanlage kann nach wie vor nur dann betrieben werden, wenn sie nachweislich dem Schutz von Leben, Gesundheit, Freiheit oder Eigentum von Personen oder zum Schutz der schulischen Einrichtung dient. Davon ist in der Regel nur auszugehen, wenn bereits in der Vergangenheit Vorfälle (z. B. Vandalismus, Einbrüche) aufgetreten sind, die eine Videoüberwachung rechtfertigen können. Diese Vorfälle müssen in einer "Vorfalldokumentation" festgehalten werden. Liegen keine solchen Vorfälle vor, muss die Videoanlage deaktiviert werden. Eine Videoüberwachung während der täglichen Unterrichtszeit ist nicht zulässig. Zudem ist eine "Beschreibung einer Verarbeitungstätigkeit" und die Stellungnahme des Datenschutzbeauftragten notwendig. Laut Aussage des Ministeriums wird es hierfür ein Muster geben, auf das Sie zurückgreifen können.**
* **Die oberste bayerische Datenschutzbehörde führt weiter Datenschutzüberprüfungen an Schulen durch. Vornehmlich werden Schulen mit Videoüberwachung ausgewählt.**

Derzeit warten wir Datenschutzbeauftragte auch noch auf ganz konkrete Anweisungen und Bekanntmachungen von Seiten des Ministeriums und der Regierung. Sobald geklärt ist, wie die neue DSGVO an Schulen umgesetzt werden soll und welche Neuerungen für Sie relevant sind, werde ich Sie gesondert darüber informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Pavlica Ewald, DSB, Schulamtsbezirk Tirschenreuth

E-Mail: pavlica-dsb-tir@t-online.de

**Hilfen und Vorschriften**

Datenschutz in der Schule: http://www.km.bayern.de/download/4837\_lfd\_broschuere\_schule.pdf

http://www.km.bayern.de/ministerium/recht/datenschutz.html

Rechtliche Grundlagen:

 https://www.mebis.bayern.de/service/recht/datenschutz/grundlagen/

Vorlagen:

<https://www.mebis.bayern.de/service/recht/datenschutz/muster-vorlagen/>

FAQ Datenschutz:

<https://www.mebis.bayern.de/service/recht/datenschutz/fragen-und-antworten-3/>